

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 21. Juni 2009

05.404 Parlamentarische Initiative. Verbot von sexuellen Verstümmelungen Vernehmlassungsantwort der Grünen Partei der Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu einem allfälligen Verbot von sexuellen Verstümmelungen Stellung nehmen zu können.

Vorbemerkung

Die Grüne Partei der Schweiz begrüsst die Einführung eines Strafgesetzartikels, der eine einheitliche Rechtslage für die Bestrafung der Verstümmelung weiblicher Genitalien schafft und ebenso im Ausland begangene Verstümmelungen bestraft, auch wenn sie dort nicht strafbar sind. Sie stimmt mit der Kommission für Rechtsfragen überein, dass ein solcher Artikel ein klares Signal der Ächtung dieser gravierenden Menschenrechtsverletzung darstellt. Wie die Kommission weiter schreibt, bringt der Artikel eine Vereinheitlichung der Rechtssituation bezüglich den verschiedenen Formen und Variationen von Genitalverstümmelungen. Dies stärkt den Opferschutz. Hingegen funktioniert die präventive Wirkung eines solchen Verbotes nur, wenn es entsprechend kommuniziert wird. Deshalb braucht es verstärkte Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen.

Die Grünen empfehlen jedoch, dass die Verstümmelung auch im Fall von Volljährigkeit und Einwilligung strafbar ist.

Verstärkte Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen

Die Grünen plädieren für mehr finanzielle und strukturelle Unterstützung für die Sensibilisierung und Prävention sowie ein verstärktes Engagement von Seiten des Staates im Rahmen seiner Aufgaben. Stichworte sind hier z.B. der Informationsauftrag im Rahmen der Integration von MigrantInnen und die Schulung von Fachpersonen (Behörden, Schule, SozialarbeiterInnen, Personal im Gesundheitswesen etc.).

Keine Straflosigkeit bei Volljährigkeit und Einwilligung

Die Grüne Partei der Schweiz ist dagegen, dass der Eingriff straflos bleibt, wenn die verletzte Person volljährig ist und in den Eingriff eingewilligt hat. Denn:

- Dieser Abschnitt widerspricht einer klaren Verurteilung von weiblicher Genitalverstümmelung. Im Gegenteil bedeutet er eine kulturellrelativistische Haltung bezüglich erwachsenen Betroffenen und spricht ihnen das grundlegende Recht auf Integrität und Gesundheit ab.
- In der Praxis können die gesetzlichen Vorgaben bezüglich einer umfassenden vorgängigen Aufklärung und das Ausschliessen von Irrtum, Drohungen und Zwang nicht gewährleistet werden. Die jungen Frauen stehen unter grossem Druck, und im

gesellschaftlichen Kontext, in welchem Genitalverstümmelungen praktiziert werden, können junge Frauen normalerweise nicht oder zu wenig über ihre Zukunft bestimmen. Auch erwachsene Frauen werden in gewissen Regionen beschnitten. Der Zusatz könnte also zur Folge haben, dass gewisse Familien nicht mehr illegal ihre kleinen Kinder beschneiden, sondern darauf warten, dass ihre Tochter 18 wird und sie legal beschnitten werden kann. Für eine junge Frau ist es auch in der Migration sehr schwierig, sich dem Druck zu entziehen und nicht der Norm der Migrationsgemeinschaft zu entsprechen – gerade auch wenn es um eine Verheiratung innerhalb dieser Gemeinschaft geht.

- In eine schwere Körperverletzung kann nicht eingewilligt werden (Art. 27 Abs. 2 ZGB). Mit dem Abschnitt würde auch die angestrebte Vereinheitlichung der Strafbarkeit der verschiedenen Formen wieder aufgehoben.
- Die anderen europäischen Länder kennen die Strafflosigkeit bei Einwilligung nicht.
- Die Kommission argumentiert, dass MigrantInnen gegenüber Frauen, die aus ästhetischen oder anderen Gründen eine „Schönheitsoperation“ machen lassen, nicht diskriminiert werden dürfen. Die „Schönheitsoperationen“ im Genitalbereich können bei Frauen ähnliche Konsequenzen haben wie die kulturell begründeten Verstümmelungen: z.B. Minderung und Verlust der Lustempfindung, Probleme beim Wasserlassen, Schmerzen, Vernarbungen. Gemäss einer Untersuchung in Deutschland müssen bei 30 Prozent der Operationen weitere Operationen vorgenommen werden. Für die Grünen ist klar, dass nicht die Strafflosigkeit einer Menschenrechtsverletzung mit irreversiblen Folgen deshalb eingeführt werden darf, damit andere Praktiken erlaubt bleiben. Auch für Schönheitsoperationen braucht es klarere Regelungen und Aufklärungspflichten.
- Piercings und Tattoos können bezüglich den gesundheitlichen Folgen in der Regel nicht mit Genitalverstümmelungen verglichen werden und können deshalb im Bericht explizit ausgeschlossen werden.

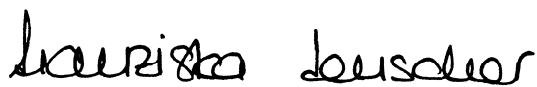
Intersexualität

Unseres Erachtens muss in einem Gesetz zu sexuellen Verstümmelungen auch das Thema Intersexualität geregelt werden. Von Intersexualität betroffene Kinder und Jugendliche müssen geschützt werden vor hormonellen und /oder chirurgischen Eingriffen, die lediglich dem Zweck dienen, einem eindeutigem Geschlecht zugeordnet werden zu können. Sie sollen das Recht erhalten, bei Volljährigkeit selbst zu entscheiden, welchem Geschlecht (wenn überhaupt) sie angehören und gegebenenfalls eine geschlechtsangleichende Operation, welche die Funktionsfähigkeit der Genitalien bewahrt, vornehmen zu dürfen, wie dies heute bei transsexuellen Menschen möglich ist.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme einzubeziehen, und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Grüne Partei der Schweiz



Franziska Teuscher

Vize-Präsidentin der Grünen Schweiz



Corinne Dobler

Dossierverantwortliche